

berichtigt, wie das darüber aufgenommene Protokoll besagt. Der Abs. 3 des besagten § 2a lautet demnach nach dem Resultate des Vereinigungsverfahrens:

„Die Genehmigung ist zu erteilen:
a) wenn“ u. s. w.

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die Zweite Kammer soeben einstimmig die Resultate des Vereinigungsverfahrens acceptirt hat. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, das Gleiche zu thun.

Präsident von Zehmen: Der Herr Referent hat uns das Ergebnis der Verhandlungen in der Vereinigungsdeputation über die Gesetzesvorlage, welche mittelst Decrets Nr. 13 an uns gelangt ist, vorgetragen, und zwar sofort im Ganzen; ich werde aber doch in der Verhandlung auf die einzelnen Paragraphen, die noch ausgesetzt sind, zurückzukommen haben.

In Bezug auf den § 2, wie er nach der Druckunterlage Nr. 83 von der Zweiten Kammer gefaßt worden war, sollen nach dem Vereinigungsvorschlag die Worte:

„unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse“
ausgelassen werden und in dieser Gestalt wird der § 2 nach der Fassung der Zweiten Kammer zur Annahme empfohlen.

Wünscht zunächst Jemand über diesen Gegenstand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Vereinigt sich die Kammer mit diesem Vorschlag?“

Einstimmig: Ja.

Weiter bei § 2a ist in der Fassung eine Veränderung vorgeschlagen und zwar im dritten Absatz soll es heißen: „die Genehmigung ist zu erteilen“ statt: „die Genehmigung kann nicht versagt werden“. Dabei soll das Wort „dafür“, als nur durch einen Druckfehler mit hineingekommen, wegbleiben.

Wünscht hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag?“

Einstimmig: Ja.

Weiter hat man in der Vereinigungsdeputation sich darüber einverstanden: der Ersten Kammer zu empfehlen, außer der Annahme des § 2a in der nun beschlossenen veränderten Form auch die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, wie sie von der Zweiten Kammer beschlossenen worden sind und der Ersten Kammer in der Druckvorlage Nr. 83 vorgelegen haben, zu genehmigen, also hierin den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten.

Wünscht über diese Paragraphen Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer diese Paragraphen?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit würde also nun vollständige Vereinbarung über diese Gesetzesvorlage erzielt worden sein, nachdem die Zweite Kammer heute Morgen bereits dieselben Vorschläge der Vereinigungsdeputation angenommen hat.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung über: „Beratung des Berichts der zweiten Deputation über Cap. 19 bis 21 des Etats der Uberschüsse.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete I. Bd. Nr. 2 S. 6 Cap. 19—21.

Bericht d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 100.)

Referent Herr Präsident Rülke.

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Meine Herren! Der Bericht Nr. 100, über welchen ich die Ehre habe, Ihnen vorzutragen, betrifft die letzten drei Capitel des Etats der Uberschüsse, und zwar die Cap. 19, 20 und 21. Es sind das die inhaltreichsten und wichtigsten; denn sie betreffen die directen und indirecten Steuern. Zu Cap. 19, directe Steuer, ist die Einnahme unter Titel 1, die Grundsteuer, nach der Vorlage mit 2,701,200 Mark nach 4 Pfennigen auf die Einheit eingestellt, 16,000 Mark Nachschuß wird noch erwartet, so daß sich der Gesamtbetrag auf 2,717,200 Mark berechnet. Hiervon gehen ab 20,000 Mark Erlasse u. s., so daß der Betrag von 2,697,200 Mark sich herausstellt. An dieser Position ist durchaus Nichts zu erinnern, weil sie auf einem reinen Rechenexempel beruht. Die Anzahl der Steuereinheiten, nach 4 Pfennigen genommen, ergibt eben diesen Betrag und es wird daher vorgeschlagen, Titel 1, Grundsteuer, mit 2,697,200 Mark zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort über Cap. 19 Titel 1? — Es meldet sich Niemand.

„Genehmigt die Kammer die Einstellung von 2,697,200 Mark bei Titel 1 ins Budget?“

Einstimmig: Ja.

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Titel 2 betrifft die Einkommensteuer;

„die weist nach den darüber aufgestellten Katastern und bei Erhebung eines Zuschlags von 50 Procent einen ganzen Jahresbetrag von

*) M. II. R. S. 1058 ff.